DEUTSCHES INSTITUT FÜR FILMKUNDE E. V.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 1. Oktober 1924.

Kammer III Prüfnr. 9095.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender: Reg. Rat Wachenheim

b) als Beisitzer:

Herr Morawsky
Frau Behrend-Corinth
Herr Horlitz
Frau Hoffmann-Gwinner

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Betrifft den Bildstreifen:

" Verkrachte Existenzen "

Antragsteller: Willy Althoff-Film, Berlin

Ursprungsfirma:

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 259 m; 2. Akt 286 m; 3. Akt 349 m; 4. Akt 310 m; 5. Akt 273 m; 6. Akt 242 m = 1719 m .

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung. ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird **v e r b o t e n** .

Entscheidungsgründe:

Auf die beigegebene Inhaltsangabe sowie auf die Entscheidungsgründe der Sitzung bei der erstmaligen Vorlage des Bildstreifens am 19. September 1924 wird Bezug genommen.

Die am Bildstreifen vorgenommenen Abänderungen sind gering. Es sind sozusagen nur die Spitzen der Handlung herausgenommen, wie z. B. die Würgeszene, die in der Inhaltsangabe fehlt, bei der der Verbrecher Spät Miese im Bett überrascht, und die Szene, bei der Spät Anita von Gleichen zu verführen sucht. Aber beide Szenen bleiben angedeutet. Die Gründe für die Entscheidung der Kammer vom 19. September 1924 bleiben damit auch für den veränderten Bildstreifen bestehen. Nach wie vor "reiht der Film Verbrechen an Verbrechen in einer Weise, die es unmöglich macht, durch Ausschnitte diese ebenso groteske wie brutale Fabel zu verbessern". Auch jetzt ist durch die Fülle und Anhäufung von niederen Untaten eine entsittlichende und zugleich verrohende Wirkung" durch die Vorführung des Bildstreifens zu erwarten. Irgend ein Gegengewicht gegen die Gemeinheit der Handlung ist weder in der Handlung noch in der künstlerischen Aufmachung des Bildstreifens gegeben.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

Gegen die Entscheidung legte die antragstellende Firma Beschwerde ein.

gez. W a c h e n h e i m .